



Reglement der Musikschule Fislisbach

vom 19. November 2021

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1	Grundsatz	2
2	Aufgabe	2
3	Anspruch	2
	II. Organisation	
4	Gemeinderat / Geschäftsleitung Schule	3
5	Musikschulleitung	3
6	Musikschullehrpersonen	3
7	Schulverwaltung	4
8	Finanzverwaltung	4
	III. Anstellung	
9	Anstellungsverhältnis / Anstellungsvertrag / Pensum	4
10	Gehalt Musikschullehrpersonen	5
11	Kündigung	5
12	Leistungen während Krankheit und Unfall	5
13	Vorsorgeeinrichtung	5
	IV. Unterricht	
14	Freiwilligkeit	5
15	Schuljahr	6
16	An-/Abmeldung	6
17	Dauer der Unterrichtseinheiten	6
18	Ausschluss	7
19	Räumlichkeiten	7
20	Instrumente	7
	V. Finanzierung	
21	Grundsatz	8
22	Elternbeiträge	8
23	Berechnung Elternbeiträge	8
24	Rechnungsstellung	9
	VI. Rechtsschutz	
25	Beschwerdeverfahren	9
	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
26	Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf das Schulgesetz und das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) des Kantons Aargau sowie gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes:

Reglement der Musikschule Fislisbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Grundsatz**
- ¹Die Einwohnergemeinde Fislisbach führt eine Musikschule (nachfolgend MSF genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.
- ²Für den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht in der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.
- ³Für die Anstellungsbedingungen gelten die Ausführungen in diesem Reglement. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) des Kantons Aargau.

§ 2

- Aufgabe**
- Die MSF vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 3

- Anspruch**
- ¹Der Musikunterricht an der MSF kann von den Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Fislisbach besucht werden.
- ²Die MSF bietet Erwachsenen sowie auswärts wohnhaften Musikschülern die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der MSF zu besuchen, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten dies erlauben.
- ³Falls genügend Interessenten vorhanden sind, bietet die MSF einen Ensemble- und Chorunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.

II. Organisation

§ 4

¹Der Gemeinderat legt auf Antrag der Geschäftsleitung Schule das Budget der MSF zuhanden des Gesamtbudgets fest.

Gemeinderat

²Die Geschäftsleitung Schule

- stellt die Musikschulleitung an.
- legt die Besoldungen der Musikschulleitung im Rahmen des GAL fest.

Geschäftsleitung Schule

§ 5

¹Die Musikschulleitung verfügt über ein musikalisch-pädagogisches Diplom sowie eine Ausbildung im Führungs- und Organisationsbereich. Das Pensum der Musikschulleitung orientiert sich an den Vorgaben der Aufgabenbereiche der Volksschulleitungen des Kantons Aargau sowie an den Parametern und den Vorgaben des Verbands Musikschulen Schweiz.

Musikschulleitung

²Das Pensum für die Leitung der MSF kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden. In diesem Fall gelten für die Anstellungsverhältnisse die Reglemente der diesbezüglichen Musikschule.

³Die Musikschulleitung übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSF. Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem von der Geschäftsleitung Schule erlassenen Pflichtenheft geregelt.

⁴Die Musikschulleitung

- stellt die Musikschullehrpersonen an.
- legt im Rahmen des GAL die Besoldungen der Musikschullehrpersonen fest.
- legt das Fächerangebot, die Ensemble- und die Elternbeiträge sowie Anschaffungen im Rahmen des Budgets fest.
- entscheidet nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge.

§ 6

¹Die Aufgaben der Musikschullehrpersonen sind in einem Pflichtenheft (Berufsauftrag) festgelegt

Musikschullehrpersonen

²Musikschullehrpersonen sind künstlerisch wie pädagogisch qualifiziert und haben ein entsprechendes (Musik-) Hochschulstudium abgeschlossen. In Fächern in denen dies nicht möglich ist, können nicht-diplomierte Lehrpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Eignungen eingesetzt werden.

³Die Pensen der Musikschullehrpersonen richten sich nach der Anzahl der Anmeldungen und Zuteilung, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.

⁴Das Pensum für Musikschullehrpersonen kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden.

§ 7

Schulverwaltung Die Schulverwaltung unterstützt die Musikschulleitung bei den administrativen Arbeiten. Der Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 8

Finanzverwaltung Die Finanzverwaltung Fislisbach übernimmt den Zahlungsverkehr sowie die Besoldungen und ist für das Inkasso, Zahlungskontrolle und Mahnwesen der Elternbeiträge zuständig.

III. Anstellung

§ 9

Anstellungsverhältnis ¹Die Musikschulleitung ist der Geschäftsleitung Schule unterstellt. Die Musikschullehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

Anstellungsvertrag ²Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

Pensum ³Der Umfang des Pensums einer Musikschullehrperson wird jeweils nach Anmeldeschluss jedes Schuljahr neu festgelegt und bestätigt. Liegen keine oder eine ungenügende Anzahl an Anmeldungen für ein Instrument vor, so kann der Vertrag sistiert oder aufgelöst werden.

⁴Die Finanzverwaltung wird mit einer Kopie des Anstellungsvertrages bedient.

§ 10

Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.

Gehalt Musikschullehrpersonen

§ 11

¹Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich bis zum 30. April jeweils auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.

Kündigung

²Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die vorgesetzte Stelle anzuhören. Die Kündigung erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 12

¹Die Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen sind für Berufsunfall und - sofern das Gesamtpensum mindestens 6 Wochenlektionen zu 45 Minuten umfasst - auch für Nichtberufsunfall versichert. Die Einwohnergemeinde Fislisbach trägt die UVG-Prämien.

Leistungen während Krankheit und Unfall

²Die Einwohnergemeinde Fislisbach verfügt über eine Krankentaggeldversicherung. Die diesbezüglichen Prämien werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht.

§ 13

Der Beitritt zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung ist für die Musikschulleitung und für die Musikschullehrpersonen der Gemeinde Fislisbach freiwillig. Sie haben sich zu 50 % an den Prämien zu beteiligen. Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und bilden Bestandteil des Anstellungsvertrages.

Vorsorgeeinrichtung

IV. Unterricht

§ 14

Die Musikschule fördert die musikalische Ausbildung, deren Besuch freiwillig ist. Sie stellt sich die Aufgabe, Interesse und Verständnis für die Musik von früher Kindheit an zu wecken und gleichzeitig ein sinnvolles Bildungsangebot mit qualifizierter Breitenförderung zu ermöglichen. Jede/r SchülerIn kann in der Regel den Unterricht bei einem Instrument belegen; die Wahl ist im Rahmen des Fächer-Angebots frei. Der lehrplanmässige Instrumentalunterricht ab der 6. Klasse gilt ausschliesslich für ein Instrument pro SchülerIn. Jedes weitere Instrument (Zweitinstrument) wird zum Tarif wie 1. bis 5. Klasse verrechnet.

Freiwilligkeit

§ 15

Schuljahr

¹Das Schuljahr der MSF entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Fislisbach. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht.

Der offizielle Unterrichtsbeginn im 1. Semester ist der Montag der zweiten Woche des Schuljahrs. Im 2. Semester beginnt der Unterricht in der ersten Schulwoche nach den Sportferien. Ausnahmen sind mit der Musikschulleitung abzusprechen.

Für unverschuldete Lehrpersonenabsenzen (Krankheit, Unfall) ohne Kompensation oder Einsatz einer Stellvertretung, gilt folgende Rückerstattungsregelung:

Erfolgte Unterrichtsbesuche pro Schuljahr:

30 – 38 Lektionen keine Rückerstattung

10 – 29 Lektionen Anteilmässige Rückerstattung gemäss Berechnung der Musikschulleitung

Die von SchülerInnen nicht besuchten Lektionen (Krankheit, Schulanlässe, Schulausflüge/-reise, Sporttage, kurzfristige Änderungen im Schulstundenplan, u.ä.) gelten als erteilt, es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung.

²Lässt die Musikschullehrperson Unterrichtslektionen aus privaten Gründen ausfallen, müssen diese kompensiert werden. Dies bedarf in jedem Fall der Bewilligung der Musikschulleitung.

§ 16

An-/Abmeldung

¹Anmeldungen für die Musikschule sind verbindlich und gelten für ein ganzes Schuljahr (2 Semester). Der unterjährige Fachwechsel ist nicht möglich (Pensengarantie bzw. Lohnzahlung Musikschullehrpersonen).

²Anmeldungen müssen bis zu einem von der Musikschulleitung festgelegten Anmeldeschluss jährlich erneuert werden. Es besteht die Möglichkeit, erst auf Beginn des 2. Semesters einzutreten.

³Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich (Wegzug aus Fislisbach, länger andauernde Krankheit/Unfall). Der entsprechende Entscheid fällt die Musikschulleitung.

§ 17

Dauer der Unterrichtseinheiten

¹Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht oder nach Absprache mit den Musikschullehrpersonen in Gruppen erteilt.

Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 15, 25, 35 oder 45 Minuten pro Woche für den Einzelunterricht oder 45 Minuten pro Woche für Gruppen mit drei SchülerInnen.

Für den Ensembleunterricht gelten die Bestimmungen des Kantons. Sie sind nach Möglichkeit auch PrimarschülerInnen zugänglich zu machen. Auf Wunsch kann Förderunterricht belegt werden, sofern die Kostendeckung gewährleistet ist. Die Musikschulleitung regelt die Einzelheiten. Einzelförderung der musikalischen Begabung findet ab der 6. Klasse im Rahmen der Begabtenförderung Musik des Kantons statt.

²Mit der Anmeldung bietet die Musikschule den Unterricht regelmässig an. Die SchülerInnen verpflichten sich, zu den Zeiten gemäss Stundenplan pünktlich und vorbereitet zu erscheinen. Bei Verhinderung ist die Absenz frühestmöglich direkt der Musikschullehrperson mitzuteilen. Die dadurch ausgefallenen Lektionen werden nicht kompensiert.

§ 18

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können SchülerInnen nach Anhörung der Eltern und Musikschullehrpersonen durch die Musikschulleitung von der Musikschule ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

§ 19

¹Die Gemeinde stellt der MSF die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen – vorzugsweise im Schulareal - zur Verfügung. Die Musikschulleitung entscheidet über die Zuweisung der Räumlichkeiten.

Räumlichkeiten

²Der Unterricht kann mit Bewilligung der Musikschulleitung auch in privaten Räumen ohne Kostenfolge stattfinden, wobei der Musikschulleitung jederzeit ein Besuchsrecht zusteht.

§ 20

Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musikschullehrpersonen stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Seite. Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.

Instrumente

V. Finanzierung

§ 21

Grundsatz

¹Die Musikschule wird durch Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert. Der Unterricht der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht durch den Kanton.

²Besucht ein Schüler den Musikschulunterricht nicht an der MSF besteht generell kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

§ 22

Elternbeiträge

Für die Finanzierung der MSF (Lohnkosten der Musikschullehrpersonen und der Musikschulleitung sowie einem Anteil Administrationskosten) erhebt die Gemeinde Elternbeiträge.

Die Beiträge (Elternbeiträge) müssen

- für Volksschüler mit Wohnsitz in Fislisbach bis zum 20. Lebensjahr (subventionierter Unterricht) 30%
- und
- für Erwachsene und auswärtige Schüler (nicht subventionierter Unterricht) 100 %

von der Dienststelle Musikschule „2140“ abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird.

§ 23

Berechnung Elternbeiträge

¹Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der letzten zwei vorliegenden Jahresrechnungen (Dienststelle Musikschule „2140“) massgebend. Die Elternbeiträge können gesenkt oder erhöht werden, sobald ein Kostendeckungsgrad von 30 % um +/- 5 % über- oder unterschritten wird.

²Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht sowie Ensemble-, Band und Chorunterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 10 % bei zwei Kindern und 15 % bei drei oder mehr Kindern auf dem gesamten Betrag. Die Finanzierung dieses Geschwister-Rabatts erfolgt durch die Gemeinde.

§ 24

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn, d.h. in der Regel zweimal im Jahr in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung zu bezahlen. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

**Rechnungs-
stellung**

VI. Rechtsschutz

§ 25

Wer mit einer schriftlichen Anordnung der Musikschulleitung nicht einverstanden ist, kann dies innert 10 Tagen seit Eröffnung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Anordnung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber. Im Übrigen sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

**Beschwerde-
verfahren**

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Dieses Reglement tritt per 01.01.2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Fislisbach vom 15.06.2011.

Inkrafttreten

Der Gebührentarif gilt ab 2. Schulsemester des Schuljahres 2021/22.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. November 2021.

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Huber

sig. D. Blunshi